

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Steuerbarer Flutungspolder Rösa, Umplanung des Einbaulaufwerkes (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

- Entwurfsplanung zum Teilvorhaben 7: Einlaufbauwerk (Stand: November 2022)
- UVP-Vorprüfung zur Planänderung gemäß § 9 UVPG sowie § 7 Abs. 1 u. 2 UVPG (Stand: Juni 2023)
- Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG
- Landschaftspflegerischer Begleitplan und FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung (Stand September 2010)
- Stellungnahmen des Referatsbereiches 407 vom 27.09.2023 und 20.12.2023

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 11/2023)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 11/2023)

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt beabsichtigt für das planfestgestellte Vorhaben zur Errichtung des steuerbaren Flutungspolders Rösa (Planfeststellungsbeschluss vom 20.09.2012) eine Umplanung des Teilvorhabens 7

„Einlaufbauwerk“ vorzunehmen. Die planfestgestellte Lösung sieht die Errichtung einer Sprengöffnung als Einlaufbauwerk vor, welches nunmehr durch ein bewegliches Wehr ersetzt werden soll, sodass eine Planänderung vorzusehen ist.

Das Einlaufbauwerk soll zukünftig vollumfänglich steuerbar, d.h. auch während des Betriebes wieder verschließbar, sein. Es soll eine kürzere Zeit zur Aktivierung des Polders sowie eine direkte Steuerung des Füllvorganges ermöglichen und damit auch einem möglicherweise häufigerem Betrieb Rechnung tragen.

Unterschiede planfestgestellte Lösung und Planänderung

Die vorgesehene Planänderung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Einlaufbauwerk. Anstelle des begrüntem Deiches und der Möglichkeit der Sprengöffnung mit einer Öffnungsweite von 88 m soll nunmehr ein 4-feldriges Klappenwehr in Beton-/Stahlbauweise mit einer Öffnungsweite von 4 x 17 m errichtet werden. Zudem werden eine Brücke, Pfeiler, Gebäude, Flügelwände und die technische Ausstattung erforderlich. Dafür entfallen die bisherigen asphaltierten Wendestellen auf dem Deichkronenweg beidseitig des planfestgestellten Einlaufbauwerks. Die Energieumwandlung erfolgt wie in der planfestgestellten Lösung über eine Setzsteinmulde mit durchlässiger Sohle. Die Nachbettsicherung soll zukünftig mit Oberboden abgedeckt und mit Rasen begrünt werden. Diese Begrünung war in der festgestellten Lösung nicht vorgesehen.

Gegenüber der ursprünglich geplanten Oberkante des Deiches/DVW bei 88,25 NHN, wird nun der Deich um 1,25 m erhöht. In der gleichen Höhe verläuft auch der Bediensteg (Brücke), wo zusätzlich ein 1,30 m hohes Geländer angebracht wird. Das Flachdach des Gebäudes ist auf einer Höhe von 92,50 NHN vorgesehen, sodass dieses 1,5 m über dem Geländer liegt.

Unterschiede hinsichtlich dauerhafter Zufahrten, Anbindungen

Hinsichtlich der dauerhaften (= anlagebedingten) Zufahrten und Anbindungen ergeben sich lediglich geringfügige Veränderungen. In der planfestgestellten Planung erfolgt eine ähnliche Anbindung an das Wegesystem. Der polderseitige Weg um das Einlaufbauwerk hat die gleiche Linienführung.

Wasserseitig lassen sich Unterschiede ausmachen, da in der neuen Planung bei Deich-km 6+025 eine Rampe von der Deichkrone zur Muldeseite hin führt, die zukünftig die Zuwegung für Wartungs- und Unterhaltungszwecke für den Klappenverschluss darstellt. Ursprünglich war eine Anbindung bei Station 6+150 am östlichen Deichende Richtung Mulde vorgesehen, auf die nunmehr verzichtet wird.

Baubedingte Unterschiede

Mit der Errichtung des Einlaufbauwerks als Klappenwehr werden die planfestgestellten Baugrenzen im Wesentlichen eingehalten. Es kommt nicht zu weiteren Gehölzfällungen oder Flächeninanspruchnahmen größeren Umfangs. Im Süden erweitert sich die baubedingte Flächenbeanspruchung etwas, da hier geringfügige Geländeanpassungen im Bereich des Inten-

sivgrünlands erforderlich werden. Hinsichtlich der Bauzeit war ursprünglich für die Gesamtpoldermaßnahme, bestehend aus den fünf Einzelmaßnahmen, eine Bauzeit von mindestens 4 Jahren vorgesehen, wobei praktisch eine Bauzeit von ca. 1 Jahr für das bisherige Einlaufbauwerk geplant war. Aufgrund der technischen Komplexität des Klappenwehres und der damit verbundenen temporären Wasserhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen ist nunmehr eine Bauzeit von 3 Jahren erforderlich, um das Einlaufbauwerk herzustellen. Die Baustraßen und Zufahrtswege werden wie planfestgestellt umgesetzt. Bei beiden Varianten sind Spundwandarbeiten erforderlich. Die Menge der Spundwände ist bei der planfestgestellten Variante etwas höher, da hier neben dem Spundwandkasten, der für beide Varianten gleich ist, darüber hinaus Querspundwände zur Fixierung der Sprengöffnungen erforderlich waren, die nun entfallen. Hinsichtlich der Bauarbeiten ist mit einem ähnlichen Störungsgrad (akustische, optische Reize, Staub) zu rechnen. Bei der planfestgestellten Variante sind höhere Baustraßennutzungen durch die Erdarbeiten zu vermuten, die mit dem Deichbau einhergehen. Die Bauzeit für das Wehr dauert aufgrund der technischen Erfordernisse zwar länger, aber ist auf den Vorhabenstandort konzentriert.

Betriebsbedingte Veränderungen

Betriebsbedingt entfällt die Wiederherstellung des Deiches im Bereich des Einlaufbauwerks (mit den Sprengöffnungen) nach den Polderflutungen. Mit der Klappenwehrlösung sind keine weiteren baulichen Maßnahmen nach Inbetriebnahme des Einlaufbauwerks vorgesehen. Jedoch fallen regelmäßige Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an. Die beweglichen Klappen können zukünftig nacheinander geöffnet werden und ermöglichen eine sukzessive, gesteuerte Flutung des Polders. Im Bedarfsfall kann der Flutungsvorgang abgebrochen werden. Nach einem Polderbetrieb können die Klappen wieder geschlossen werden, ohne dass Baumaßnahmen, wie im Nachgang der Sprengöffnungen, erforderlich werden. Die Funktion und Bemessung des Polders ändern sich nicht.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die gesamte Poldermaßnahme befindet sich im rechten Vorland der Mulde ca. 1,5 km oberhalb des Muldestausees zwischen Brösa, einem Ortsteil von Rösa (Mulde-km 61,8) und der Kuhquellmühle (Mulde-km 54,2). Das geplante Einlaufbauwerk liegt ca. 300 m südlich der Ortslage Brösa und wird ca. bei Mulde-km 61,6 im vorhandenen Muldedeich angeordnet. Der planfestgestellte Standort wird beibehalten. Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Muldeaue oberhalb Pouch, des Landschaftsschutzgebietes „Muldeaue Pouch-Schwemsal“ sowie des Überschwemmungsgebietes der Mulde.

In direkter Nähe der geplanten Poldermaßnahme befinden sich gem. § 22 NatSchG LSA planar-kolline Frischwiesen (hier: FFH-LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen).

Gemäß Antragsunterlage ist mit dem Vorkommen von Biber, Fischotter, Fledermäusen und Offenlandarten (Vögel) zu rechnen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Für die Errichtung des steuerbaren Flutungspolders Rösa hat das Landesverwaltungsamt mit Datum vom 20.09.2012 dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) den Planfeststellungsbeschluss erteilt. Der Vorhabenträger plant eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zu beantragen.

Soll ein Vorhaben geändert werden, für das eine UVP durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn ... (Ziff. 2.) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ergeben sich temporär wirkende, bauzeitliche Lärmwirkungen auf 3 Jahre verteilt, anstelle der genehmigten einjährigen Bauzeit. Da sich die Bauarbeiten auf den Standort des Einlaufbauwerks beschränken, der mindestens 300 m von Brösa entfernt liegt und mit der Planänderung keine vermehrten Massentransporte oder erhöhte Störwirkungen einhergehen, sondern eher technische Montagearbeiten und Stahl-/Betonarbeiten zu verrichten sind, werden hinsichtlich der temporären, bauzeitlichen Auswirkungen keine weiterführenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen erwartet.

Es wird eingeschätzt, dass von dem geänderten Wehrbauwerk keine Gefährdungen oder negative Wirkungen auf den Menschen, die Siedlungen bzw. der menschlichen Gesundheit einhergehen. Die Erholungsfunktion des Gebietes wird durch dieses punktuelle Bauwerk nicht maßgeblich verringert.

Bei der genehmigten Variante muss bei der Öffnung des Polders der Deich wieder neu errichtet werden, sodass damit wieder Bautätigkeiten anfallen, die mit Massentransporten bei Brösa einhergehen. Bei der nun geplanten Wehrlösung entfallen diese.

Der Schutz der Bevölkerung ist bei Hochwasser gleichbleibend zur planfestgestellten Variante, da die Funktion des Polders nicht geändert wird und die Wirkung des Polders bei Hochwasser gleich bleibt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Planänderung kommt es zu keinen weiteren Gehölzfällungen oder nennenswerten, allein bauzeitlichen Inanspruchnahmen von hochwertigen Biotopflächen. Nur auf der Mulden-seite wird zeitweise das artenarme Intensivgrünland bauzeitlich beansprucht und es erfolgen geringe Geländeanpassungen. Im Anschluss wird das Grünland wieder entwickelt.

Anlagebedingt kommt es zu dauerhaften Veränderungen der Biotopstrukturen und Versiegelungsflächen im Bereich des Einlaufbauwerks. Beide Varianten haben gemeinsam, dass für die Errichtung des Einlaufbauwerks ein Verlust des hochwertigen mesophilen Grünlands (LRT 6510 - Magere Flachlandmähwiese) in Höhe von ca. 0,2 ha einhergeht.

In der Gesamtbetrachtung des Vorhabens „Errichtung des steuerbaren Flutungspolders Rösa“ kommt es insgesamt zu einem Verlust von ca. 4,43 ha mesophilen Grünlands mit der Qualität von Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510). Mit der planfestgestellten Lösung ist die Wiederherstellung und Neuanlage des LRT 6510 auf den Hochwasserschutzdeichen (HWSD) im Umfang von 20,37 ha vorgesehen (Maßnahme A5: Wiederetablierung des LRT 6510 - Mageren Flachlandmähwiesen). Im Bereich des Einlaufbauwerks kann jedoch durch den Wegfall des planfestgestellten Deiches mit Sprengöffnung kein LRT 6510 realisiert werden, da sich in diesem Bereich nun die 22 m lange Bauwerksschwelle befindet, auf der die Wehrklappen, Pfeiler und der Bediensteg angeordnet werden. Mit der Planänderung werden daher statt 20,37 ha nun 20,35 ha LRT 6510 wiederentwickelt.

Es wird eingeschätzt, dass der Wegfall der relativ geringen Teilfläche von 0,2 ha im Bereich des Einlaufbauwerks, die potenziell durch die Sprengungsmaßnahmen bei einem seltenen Hochwasserereignis wieder neu entwickelt werden müsste (planfestgestellten Lösung), aufgrund der muldenseitigen Grünlandbereiche keine funktionale Wertminderung der zusammenhängenden Grünlandbestände darstellt.

Zudem ergibt die Gesamtbilanz des Vorhabens einen eindeutigen Kompensationsüberschuss von 1.707.404 WE. Insofern geht mit dem Gesamtvorhaben bereits eine hohe Überkompensation der Eingriffe einher, die v.a. die Wiederentwicklung hochwertigen Deichgrünlands beinhaltet. Die zusätzliche Versiegelung im Bereich des Klappenwehres führt überschlägig zu einer Wertminderung von etwa 70.000 WE, sodass insgesamt weiterhin eine positive Gesamtbilanz sichergestellt ist. Die zahlreichen Pflanzungs-, Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen dienen ferner als Kompensation der durch die Versiegelung einhergehenden Konflikte.

Betriebsbedingte negative Auswirkungen durch die Planänderung sind nicht zu prognostizieren.

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche vom Vorhabenträger mit den Unterlagen eingereicht wurden und im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Mit der Errichtung des Einlaufbauwerks als Klappenwehr werden die planfestgestellten Bau- und Nutzungsgrenzen im Wesentlichen eingehalten. Ausschließlich bauzeitlich zu nutzende Bereiche werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut (planfestgestellte Maßnahme A1), sodass sich weder für das Schutzgut Boden noch für das Schutzgut Fläche weitere Kon-

flikte ergeben, zumal die Vermeidungsmaßnahmen V6: Vermeidung/Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens und V7: Vermeidung/Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers auch für die Planänderung gelten.

Unter den betriebsbedingten Aspekten lässt sich feststellen, dass mit der planfestgestellten Variante der Deich im Falle einer Polderflutung gesprengt wird und das anthropogene Deichbaumaterial in der Polderfläche verteilt wird und für den Neubau nicht mehr zur Verfügung steht. Insofern sind nach jeder Sprengöffnung wieder neue Materialien, d.h. neue Ressourcen, zu verwenden, um den Deich wiederherzustellen. Bei dem Klappenwehr entsprechend der Planänderung bleibt das Wehr erhalten. Es sind keine wiederkehrenden Baumaßnahmen und Bodenarbeiten erforderlich.

Da u.a. die Abmaße der Setzsteine/Wasserbausteine nahezu identisch sind und die Wegbreite und der Wegaufbau beibehalten werden, gehen keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen mit der Planänderung einher, die zusätzlich erheblich oder nachhaltig wirken können. Das Schutzgut Fläche ist daher nicht erheblich betroffen.

Im Hinblick auf die Versiegelungsbilanz kommt es zu einer Erhöhung der versiegelten Flächen um ca. 0,2 ha, da zukünftig eine voll versiegelte Bauwerksschwelle geplant ist. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Deich im Untergrund auch teilbefestigt und mit den Sprengladerohren zu versehen gewesen wäre. Zudem befindet sich das Einlaufbauwerk im Bereich eines Bestandsdeiches, der ohnehin als aufgeschüttetes Element zu werten ist. Die Bodenfunktionen sind daher nur gering ausgeprägt. Natürliche Bodenfunktionen besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Wie planfestgestellt sind auch bei der Planänderung Spundwände und eine geschlossene Wasserhaltung geplant. Auch sind die Baustellenzuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen adäquat zur planfestgestellten Lösung vorgesehen, sodass keine weitere Grundwasserbeeinträchtigung zu prognostizieren ist. Im Hinblick auf die Mulde ist ein bauzeitlicher Hochwasserschutz in Form eines Spundwandverbaus vorgesehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Spundwände teilweise gezogen, sodass eine Beeinflussung des Grundwasseraustausches sicher ausgeschlossen werden kann.

Im Bereich der Bauwerksschwelle kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen. Im Vergleich zur planfestgestellten Sprengöffnungsvariante handelt es sich jedoch auch um einen mit bindigen Materialien aufgeschütteten Deich, der im Bereich der Einlaufschwelle teilversiegelt ist (Wasserbausteine) und nur teils als versickerungsfähig einzuordnen ist.

Es wird eingeschätzt, dass die anlagebedingten Vorhabenwirkungen auf das Grundwasser lokal begrenzt sind und durch die Versickerung des Oberflächenwassers in direkt angrenzende, unversiegelte Flächen keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Da sich die Wirkungsweise des Polders nicht ändert, ergeben sich keine veränderten betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgüter Luft und Klima

Durch den Wegfall der begrünten Deichfläche und dem zukünftigen Bau der Wehranlage kommt es punktuell im Bereich des Einlaufbauwerks zu einer größeren Versiegelungsfläche. Aufgrund der Lage des Einlaufbauwerks mit umliegenden großflächigen Vegetationsflächen, die ausgleichend wirken, ist die kleinklimatische Wirkung als gering einzustufen. Zudem soll zukünftig im Bereich der Nachbettsicherung ein Bodenauftrag von 20 cm stattfinden, sodass dieser Bereich mit Rasen begrünt wird und sich eine ausgleichende Wirkung entfalten kann. Siedlungsbereiche liegen ca. 300 m entfernt, sodass diese nicht beeinflusst werden. Zusätzlichen Gehölze werden nicht beansprucht. Es ist nicht zu erwarten, dass die Kaltluftentstehung in der Muldenaue benachteiligt wird. Der Kaltluftabfluss bleibt unbeeinflusst, da der Bauwerksstandort beibehalten und eine ähnliche Dimensionierung haben wird.

Durch die Planänderung entstehen keine bauzeitlichen, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft, die sich erheblich oder nachhaltig auswirken können.

Schutzgut Landschaft

Die bauzeitlichen Wirkungen im Bereich des Einlaufbauwerks sind nur temporärer Art und auf die Bauzeit begrenzt. Das Baufeld gleicht im Wesentlichen dem planfestgestellten Baufeld. Zudem sind die Zuwegungen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen adäquat der genehmigten Planung herzustellen. Als Unterschied ist festzustellen, dass der Einsatz von Kränen erforderlich ist und sich die Bauzeit erhöht. Aufgrund der nur zeitweisen Veränderungen im Gebiet und der abseitigen Lage von Brösa mit mindestens 300 m Entfernung, wird eingeschätzt, dass daraus keine weiteren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft entstehen. Eine Betroffenheit bedeutsamer Rad- und Wanderwege liegt nicht vor.

Die Lage des Einlaufbauwerks befindet sich außerhalb der Siedlungslage und ist als punktuelles Bauwerk mit einer mittleren Reichweite zu bewerten. Die geplanten sechs Baumpflanzungen am landseitigen Deichfuß dienen als Sichtschutz auf die bauliche Anlage (E17 - Baumpflanzungen am Einlaufbauwerk). Diese Maßnahme sowie die planfestgestellte Kompensationsmaßnahme E5 - Hartholzauwald Brösa bereichern das Landschaftsbild im Umfeld des Einlaufbauwerks und führen zu einer gestalterischen Aufwertung.

Gegenüber der planfestgestellten Oberkante des Deiches/DVW, die bei 88,25 NHN liegt, wird nun der Deich um 1,25 m erhöht. In der gleichen Höhe verläuft auch der Bediensteg (Brücke), wo zusätzlich ein 1,30 m hohes Geländer angebracht wird. Zudem wird ein Gebäude errichtet, deren Oberkante bei 92,50 NHN vorgesehen ist, also 4,25 m über der ursprünglichen Deichhöhe. Es ist vorgesehen, dass das nunmehr höher liegende und somit weiter einsehbare Einlaufbauwerk mit seinen Bestandteilen in dezenten Farben zu gestalten (Geländer, Gebäude und Beton in Grautönen), sodass es sich besser in die Landschaft einfügt. Unter Berücksichtigung des derzeit vorhandenen Deiches, der planfestgestellten Lösung mit den Wasserbausteinen/Setzsteinmulde beidseitig des Deiches mit Sprengöffnungen und der geplanten dezenten Farbgebung des Einlaufbauwerkes wird eingeschätzt, dass sich die visuelle Beeinträchtigung nicht weiter erheblich oder nachhaltig auswirkt.

Betriebsbedingte Wirkungen durch die Planänderung entfallen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bezüglich der Planänderung (Einhaltung der planfestgestellten Baugrenzen, keine Änderung der Funktion und Bemessung des Polders) sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.